

Fragen und Antworten zum Feuerverbot Kanton Solothurn

Die Polizei Kanton Solothurn hat mit einer Allgemeinverfügung am Montag, 30. Juli 2018 ein Feuerverbot im Wald, am Waldrand sowie an Fluss- und Seeufern infolge akuter Trockenheit erlassen!

Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten, ausgenommen sind die bewilligten Feuerwerke.

Das Entfachen von Höhen- und 1. August-Feuern sowie das Anzünden von Himmellaternen ist überall verboten.

Diese Informationen dienen der Beantwortung von Fragen und der Präzisierung der angeordneten Verbote. Unter Berücksichtigung der Lageentwicklung werden die Informationen laufend ergänzt und angepasst.

Weshalb musste die Polizei Kanton Solothurn die Verbote erlassen?

Die Gründe liegen in der anhaltenden Trockenheit, den hohen Temperaturen, den Windverhältnissen und der damit entstandenen grossen Waldbrandgefahr. Die meisten Kantone haben ähnliche Verbote erlassen.

Konkrete Fragen:

Darf ich im Wald, am Waldrand oder an Fluss- und Seeufern grillieren oder fest eingerichtete Feuerstellen benutzen?

NEIN, es ist verboten, fest eingerichtete Feuerstellen / Kochstellen mit Holz und/oder Kohlefeuerung sowie Cheminées (auch in und bei Waldhütten) zu benutzen, da von Funkenwurf ausgegangen werden muss.

Zulässig im Wald, am Waldrand sowie an Fluss- und Seeufern ist hingegen das Grillieren mit Gas- oder Elektrogrill. Selbstverständlich sind dabei die notwendigen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.

NEIN!



**JA, aber nur mit:
Gasgrill**



oder Elektrogrill



Darf ich zu Hause (im Garten, auf der Terrasse) grillieren?

JA, erlaubt sind:

- Gas- und Elektrogrill
- Holzkohle- und Einweggrill
- Cheminée
- Feuerschalen

Dabei sind selbstverständlich die üblichen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten (insb. Feuer nicht unbeaufsichtigt lassen, Funkenwurf zwingend vermeiden, geeignete Löschmittel bereithalten, Glut vollständig löschen).

Darf ich im Freien Feuerwerkskörper abbrennen?

NEIN, das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

Darf ich im Wald oder am Waldrand Feuerwerkskörper abbrennen?

NEIN, das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

Dürfen offiziell bewilligte Grossfeuerwerke (Kat. F 4 organisiert durch Gemeinden, Vereine etc.) durchgeführt werden?

JA, bewilligte Grossfeuerwerke können durchgeführt werden. Dabei ist generell zu prüfen, ob präventive Vorkehrungen (Absprache mit Feuerwehr und weiteren Stellen) nötig sind. Den Sicherheitsabständen zu Wäldern ist besondere Beachtung zu schenken und allenfalls mit vorbereiteten Massnahmen der Feuerwehr (u.a. gemäss Auflage) Rechnung zu tragen. Bei einem Abstand zum Wald (< 200m) werden Bewilligungen mit (nachträglichen) Auflagen versehen.

Dürfen Höhen- und 1. – August-Feuer entfacht werden?

NEIN. Das Entfachen von Höhen- und 1. – August-Feuern ist überall verboten. Dies gilt insbesondere auch für Felder und Plätze im Siedlungsgebiet.

Darf ich Himmelslaternen / Heissluftballone (gekaufte / selbstgebaute) anzünden beziehungsweise steigen lassen?

NEIN, dies ist überall verboten. Das Verbot gilt für alle mit offenem Feuer betriebenen Flugkörper.

Gelten diese Bestimmungen auch für den 31. Juli und 1. August 2018?

Ja, sie gelten bis zu ihrer Aufhebung, d.h. auch für den Nationalfeiertag.

Das Feuer- und Feuerwerksverbot gilt ab sofort und bis zum Widerruf, auch selbst wenn es zwischenzeitlich regnen sollte.

Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Feuer bei akuter Trockenheit heisst:

- Raucherwaren und Zündhölzer dürfen nicht weggeworfen werden
- Grill- und Feuerstellen (auch solche ausserhalb von Wald und Waldesnähe!) dürfen nur im absolut gelöschten Zustand verlassen werden
- Das Verwenden von Fackeln im Wald / in Waldesnähe ist verboten
- Präventiv sind Löschmittel (Wasser, Feuerlöscher, usw.) bereit zu halten
- Informationen aus Internet, Radio und Fernsehen sowie in Zeitungen sind zu beachten
- Anordnungen der lokalen Behörden sind zu befolgen

Auskunftstelle für den Kanton Solothurn:

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Katastrophenvorsorge (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Kanton Solothurn) telefonisch von 8 - 19 Uhr (auch über das Wochenende) gerne zur Verfügung: **Telefon: 062 311 94 61**

E-Mail: kav@vd.so.ch; www.kav.so.ch

Balsthal, 30. Juli 2018